

Köln, 5. April 2019

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen einer Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird (VAG-Informationspflichtenverordnung – VAG-InfoV)

(GZ VII B 4 - WK 8300/17/10001 :006, DOK 2019/0247670)

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. und das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der DAV, haben den am 22. März 2019 seitens des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung gestellten Entwurf einer Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird (VAG-Informationspflichtenverordnung, VAG-InfoV) mit Blick auf Themen, die speziell für Aktuare von Interesse sind, gesichtet und möchten folgende Punkte anmerken.

Zusammenfassende Bewertung

Die Varianten der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird, sind in der Praxis erheblich. Sie reichen von der klassischen Leistungszusage, der beitragsorientierten Leistungszusage (BoLZ) über Beitragszusagen mit Mindestleistung (BzML) bis zu der mit der letzten Rentenreform eingeführten reinen Beitragszusage. Daneben gibt es durch Pensionskassen und Lebensversicherer rückgedeckte Direkt- und Unterstützungskassenzusagen sowie in Pensionsfonds ausgelagerte Leistungszusagen aus einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse (vorwiegend ohne Garantien). Gemeinsamer Nenner aller Ausgestaltungen ist stets die enge Verknüpfung von versicherungsvertraglicher und arbeitsrechtlicher Zusage. Während die neugefasste EU-Pensionsfondsrichtlinie (EbAV II-Richtlinie) verschiedentlich betont, dass den Besonderheiten des Altersversorgungssystems Rechnung zu tragen ist, hat der deutsche Verordnungsgeber die Regelungen nicht immer vollständig ausdifferenziert. Folge ist, dass das Ziel „Information der Versorgungsberechtigten“ für die Versorgungsberechtigten nur bedingt erreicht wird, da relevante Informationen mit irrelevanten Informationen vermischt werden müssen, was die Akzeptanz der Information generell beeinträchtigen wird.

Bewertung im Einzelnen

Die enge Verknüpfung der arbeits- und aufsichtsrechtlichen Sphären spiegelt sich auch im Referentenentwurf wieder und führt dort zu einigem Klärungsbedarf:

- Der Begriff der Garantie wird an verschiedenen Stellen verwendet und umfasst auch die Garantie, die sich aus der (Subsidiär-)Haftung des Arbeitgebers ergibt: § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 3 Abs. 1 Nr. 8, § 4 Abs. 1 Nr. 6, § 4 Abs. 3 Nr. 6. In der Begründung wird in diesem Kontext u.a. auch auf

Nachschusspflichten, Sanierungsklauseln, Einstandspflichten etc. hingewiesen. Hier ist nicht klar, inwieweit arbeitsrechtliche Sachverhalte dargestellt werden müssen und können, und ob diese nur qualifiziert oder auch quantifiziert werden müssen. Insbesondere gilt dies auch für die nicht-versicherungsförmige Übertragung/Auslagerung von Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds (§ 236 Abs. 2 VAG).

- Korrespondierend hierzu werden „Systeme, bei denen Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen“ definiert. Soweit der zuvor verwendete Begriff der „Garantie“ auch die arbeitsrechtliche Zusage umfasst, würde die reine Beitragszusage in diese Kategorie fallen, auch eine BzML, eine BoLZ wohl nicht. Die von Pensionsfonds übernommenen Leistungszusagen dürften ebenfalls nicht in diese Kategorie fallen. Hier ist eine klare Abgrenzung der einzelnen Ausgestaltungen im Gesetz bzw. in der Gesetzesbegründung notwendig.

Da der Referentenentwurf den Begriff des „wesentlichen Anlagerisikos“ (§ 5 (2) VAG-InfoV-E) verwendet, sollte auf diesen abgestellt werden. Die Trennlinie könnte damit zwischen der reinen Beitragszusage – bei der ausdrücklich das Anlagerisiko ausschließlich bei den Versorgungsempfängern liegt – und den übrigen Zusagen gezogen werden, bei denen immer auch eine Leistung zugesagt werden muss (ultimativ mit Arbeitgeberhaftung). Alternativ bietet es sich an, die Trennlinie bei Einhaltung der Beitragsrückgewähr einzuziehen, um einen größeren Bereich von Produkten den umfangreicheren Informationspflichten zu unterwerfen als nur das Sozialpartnermodell.

- Systeme, „bei denen Versorgungsanwärter ganz oder teilweise das Anlagerisiko tragen“, müssen im Rahmen des Kostenausweises eine einzelvertragliche Kostenaufstellung in Euro erstellen. Ein solcher Detaillierungsgrad liegt in der Regel nicht in den bestehenden Verwaltungssystemen vor und würde zu erheblichem Aufwand führen. Es scheint uns daher dringend geboten, auf einen einzelvertraglichen Kostenausweis zu verzichten und maximal die bei der Vertragskalkulation verwendeten rechnungsmäßigen Kosten auszuweisen, die einen vergleichbaren Informationsgehalt umfassen, im Ausweis jedoch deutlich einfacher bereitzustellen sind, soweit die Kosten bei Vertragsabschluss festgelegt werden.
- Beim jährlichen Kostenausweis (aktuell nur bei vorhandenem Anlagerisiko) sollte eine Trennung in Kosten der Vermögensverwaltung und sonstigen, mit diesen Anlagen verbundenen Kosten (§4 (2) VAG-InfoV-E) vermieden werden, da weder ein Nutzen für den Kunden, noch eine einheitliche Abgrenzung ersichtlich ist.
- Aufgliederung von Beiträgen und Leistungen: In der Renteninformation sind die Beiträge der letzten 12 Monate nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu trennen. Wenn mit „Beiträgen der Versorgungsanwärter“ nicht nur Eigenbeiträge, sondern auch Beiträge aus Entgeltumwandlung gemeint sind, dann liegen diese Informationen den Einrichtungen in der Regel nicht vor, da sie vom Arbeitgeber in dieser Detaillierung nicht geliefert werden. Die Aufteilung der Beiträge würde insofern erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand

verursachen, der dem Versorgungsanwärter keinerlei praktischen Zusatznutzen bringt, solange in der Leistungsausgestaltung nicht ebenfalls nach arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierten Anteilen unterschieden wird. Daher sollte auf die getrennte Angabe von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen grundsätzlich verzichtet werden. Eine verpflichtende Nennung der Beiträge sollte in den Fällen unterbleiben dürfen, wo Finanzierungsverfahren kollektiv sind bzw. keinen Einfluss auf die Leistungshöhe haben, beispielsweise bei nicht-versicherungsförmigen Pensionsfondszusagen (§236 Abs. 2 VAG).

- Ein genereller Hinweis darauf, dass Leistungen der Einrichtung im Versorgungsfall ggf. steuerpflichtig sind und ggf. der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterliegen, ist mit einem Verweis auf bestehende Gesetze natürlich möglich. Auch liegen diese Werte natürlich im Leistungsbezug im Rahmen der unterschiedlichen Meldeverfahren vor. Ein Ausweis dieser Werte bereits in der Anwartschaftsphase erscheint jedoch völlig impraktikabel und sollte explizit ausgeschlossen werden.
- Für die Projektion der Versorgungsleistungen (§ 8) werden unterschiedliche Szenarien unterschieden, die im Rahmen der jährlichen Renteninformation mitgeliefert werden sollen: beitragsfreies Elementarszenario, Ertragsszenario und best estimate.

Allgemein ist der Begriff einer „Projektion“ angesichts der Unvorhersehbarkeit der Zukunft zu vermeiden. Aus gleichem Grund ist die Verwendung genau eines Ertragsszenarios abzulehnen, sondern eine Mehrzahl von Modellrechnungen anzubieten, wie dies auch bei diversen anderen Regulierungen im Bereich der Lebensversicherung bereits der Fall ist – soweit auf eine Modellrechnung nicht sogar komplett verzichtet werden kann.

Insbesondere sollte klargestellt werden, dass im Fall von Modellrechnungen die Szenarien ausschließlich im Sinne einer unterschiedlichen Überschussbeteiligung oder geeigneter Wertentwicklungssätze vor Kosten z. B. bei fondsgebundenen Rentenversicherungen gemeint sind. Wir schlagen daher unbedingt vor, unterschiedliche Szenarien maximal im Umfang unterschiedlicher Überschusszuteilungen (so die Verträge Überschussberechtigten sind) darzustellen. Dabei sollten sich die Szenarien mehr an der aktuellen Deklaration als an ökonomischen Szenarien orientieren. Für Zusagen, in denen die Höhe der Leistung ohne Überschussbeteiligung unabhängig von eintretenden Kapitalmarkt- und Biometrieverläufen ist, sollten Projektionen ganz unterbleiben können.

- Insgesamt fällt auf, dass in dem Verordnungsentwurf eine Vielzahl von Begriffen (Begriff Altersversorgungssystem (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), Garantiebegriff (u. a. § 3 Abs. 1 Nr. 4), Risikobegriff (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) Träger des Anlagerisikos (§ 3 Abs. 2), Beteiligte des Altersversorgungssystems (auch Tarifvertragsparteien und/ oder Betriebsräte im Rahmen der reinen Beitragszusage?) sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten des Altersversorgungssystems (§ 3 Abs. 1 Nr. 5), etc.) nicht legal definiert sind. (Insgesamt stellen sich die Fragen: Wie weitgehend sind Rechte und Pflichten zu beschreiben? Geht es um die Gestaltungsrechte bzw. Pflichten bzgl. des Versorgungsvertrages? Sind beim VVaG Mitgliedschaftsrechte zu berücksichtigen?)

- Exemplarisch sei hier der Begriff des Altersvorsorgesystems (AVS, § 3 Abs. 1 Nr. 1). Bei einer Konkretisierung sollte allerdings nicht nur die Definition der EbAV II-Richtlinie wiederholt werden. Zusätzlich ist hierbei auch zu beachten, dass ein AVS gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b eine „Mittelausstattung“ hat. Bei aller Unklarheit darüber, was damit gemeint ist (Kapitalanlagen, Deckungsrückstellung, mit oder ohne Eigenmittel?), scheint es wenig zielführend, solche Werte auf Tarifebene zu kommunizieren.
- Anwendungsbereich:
Die Anwendung der Informationspflichten der vorliegenden VAG-InfoV-E auf den vor Inkrafttreten aufgebauten Bestand ist teilweise nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand erfüllbar (Kostenangaben, Prognosen). Eine Rückwirkung auf den Bestand ist daher abzulehnen.
Die geforderten Angaben (Kosten, Prognosen) sind nur für eine Altersvorsorge sinnvoll, nicht für damit verbundene oder für sich stehende Risikoabsicherungen. Der Anwendungsbereich sollte entsprechend klar formuliert werden.
- Der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 1. Januar 2018 eingeführten Möglichkeit der Tarifvertragsparteien, eine reine Beitragszusage zu vereinbaren, wird mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Verordnung über Informationspflichten nicht hinreichend Rechnung getragen. Weder wird diese Zusageform explizit erwähnt noch wird sie explizit vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Insbesondere unklar ist die Verknüpfung mit den in der Pensionsfondsaufsichtsverordnung (PFAV) normierten Informationspflichten. Letztlich wird es insgesamt zwingend erforderlich sein, die Vielzahl an Informationspflichten in VAG, VVG, BetrAVG und PFAV zu harmonisieren.
- Bezüglich des Inkrafttretens (§ 9) sollte eine angemessene Übergangsfrist angestrebt werden. Zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der Verordnung sollte mindestens ein Vorlauf von zwölf Monaten vorgesehen werden, um die Umsetzung in die Verwaltungsprogramme zu ermöglichen.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e. V. ist die berufsständische Vertretung der Aktuare in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuare und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V., ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung, vertritt mit seinen zurzeit rund 840 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.